

Schutzkonzept



MARTIN - LUTHER - KING
GESAMTSCHULE





Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt

Inhaltsverzeichnis

- 0. Vorwort**
- 1. Grundlagen**
 - 1.1 Gesetzliche Bestimmungen**
 - 1.2 Öffentliche Vorgaben**
 - 1.3 Schulische Vorgaben**
- 2. Prävention**
 - 2.1 Allgemeine Grundsätze der Prävention**
 - 2.1.1 Personalverantwortung
 - 2.1.2 Personalauswahl und -einarbeitung
 - 2.1.3 Erweitertes Führungszeugnis
 - 2.2 Fortbildungen**
 - 2.2.1 Schüler*innen
 - 2.2.2 Lehrkräfte und weitere Mitarbeitende
 - 2.3 Präventionsbeauftragte/r**
 - 2.4 Schulsozialarbeit**
- 3. Intervention**
 - 3.1 Vertrauenspersonen**
 - 3.2 Interventionsplan**
 - 3.3 Kooperationen**
 - 3.4 Fortbildungen**
 - 3.5 Verhaltenskodex**
- 4. Anhang überregionale Ansprechpartner**



0. Vorwort

Der Schutz vor sexualisierter Gewalt ist von höchster Bedeutung für das Wohlbefinden und die Sicherheit aller Beteiligten. Dieses Schutzkonzept wurde entwickelt, um präventive Maßnahmen zu etablieren, die darauf abzielen, einen sicheren Raum zu schaffen, in dem jede Person Respekt, Würde und Unversehrtheit erfährt.

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, in einem geschützten Umfeld zu lernen, sich zu entfalten und ohne Angst vor Übergriffen zu wachsen.

Die Umsetzung dieses Konzepts erfordert die aktive Beteiligung aller Mitglieder unserer Schulgemeinschaft, um gemeinsam eine Kultur der Achtsamkeit und Sensibilität zu fördern. Nur durch kollektive Anstrengungen können wir sicherstellen, dass jeder Einzelne geschützt ist und sich in seinem Umfeld frei entfalten kann.

Dieses Konzept soll nicht nur präventive Maßnahmen festlegen, sondern auch klare Handlungsanweisungen für alle Beteiligten bieten – Lehrkräfte, Schüler*innen, Eltern und das gesamte Schulpersonal. Gemeinsam wollen wir ein Bewusstsein schaffen, das auf Respekt, Gleichwertigkeit und gegenseitiger Verantwortung basiert.

Lasst uns alle gemeinsam aktiv daran arbeiten, unsere Schule zu einem Ort des Vertrauens und der Sicherheit zu machen, wo alle Stimmen gehört werden und niemand allein gelassen wird. Nur gemeinsam können wir sexualisierte Gewalt wirksam bekämpfen und ein Umfeld schaffen, in dem sich jede und jeder wohlfühlt und geschützt ist.



1. Grundlagen

1.1 Gesetzliche Bestimmungen

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ ist ein juristischer, strafrechtlicher Begriff. Er bezeichnet im juristischen Sinne alle strafrechtlich relevanten Formen von Missbrauch an Kindern und Jugendlichen. Im Strafgesetzbuch gibt es keinen Bezug auf „sexualisierte Gewalt“, da nicht alle Formen sexualisierter Gewalt juristisch strafbar sind. Wissenschaftlich meint „sexualisierte Gewalt“ alle Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt werden, bei der Sexualität instrumentalisiert und funktionalisiert wird, d. h. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausgeübt wird.

1.2 Öffentliche Vorgaben

Im Sexualstrafrecht wird unterschieden zwischen Kindern unter 14 Jahren, Kindern und Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren und Jugendlichen von 16 bis 18 Jahren.

Kinder unter 14 Jahren:

Sexuellen Missbrauch regelt der §176 StGB.

Strafbar sind:

1. Sexuelle Handlungen an einem Kind oder an sich von dem Kind vornehmen lassen.
2. Ein Kind dazu bestimmen, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
3. Sexuelle Handlungen vor einem Kind vornehmen oder ein Kind dazu bestimmen, dass es sexuelle Handlungen vornimmt.
4. Sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, z.B. vorzeigen von pornografischen Bildern.
5. Schwerer sexueller Missbrauch, d. h. wer über 18 Jahre alt ist und Beischlaf mit einem Kind vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen.

Grundsätzlich gilt, dass jede sexuelle Handlung an einem Kind unter 14 Jahren strafbar ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die sexuelle Handlung freiwillig oder mit Einverständnis der Eltern stattfindet.

Kinder und Jugendliche von 14 bis 16 Jahren:

Sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen regelt der §174 StGB.

Strafbar macht sich:



1. Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter 16 Jahren, die ihm/ihr zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, vornimmt.
2. Wer an seinem noch nicht 18 Jahre alten, leiblichen und angenommenen Kind sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt.

Gleiches gilt auch nach §174 StGB Absatz 1 auch für diejenigen, die „...sexuelle Handlungen an einer Person unter 18 Jahren, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist...“ vornehmen.

Jugendliche von 16 bis 18 Jahren:

Sexuellen Missbrauch von Jugendlichen regelt §182 StGB.

Strafbar macht sich:

Wer eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass er/sie unter Ausnutzung einer Zwangslage sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an ihr vornimmt/nehmen lässt bzw. Dritte miteinbezieht.

1.3 Schulische Vorgaben

Alle Mitarbeitenden haben die Pflicht, bereits bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden, umgehend die Schulleitung und gegebenenfalls die Schulsozialarbeit zu informieren und mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Geregelt wird dies nach dem *Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)*.

Nach §4 KKG haben Lehrkräfte eine Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt und dürfen dieses im Fall von Kindeswohlgefährdung einschalten. Auch nach dem Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen stehen Lehrkräfte in der Pflicht, im Falle einer Gefährdung von Kindeswohl oder dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung mit dem Jugendamt zusammen zu arbeiten. Das Schulgesetz regelt dabei das entsprechende Vorgehen. Wenn eine dringende Gefahr besteht und ein Schadenseintritt unmittelbar bevorsteht, müssen sowohl Lehrkräfte als auch Schulleitungen das Jugendamt unmittelbar informieren, damit dieses möglicherweise eine Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt veranlassen kann.

Umgekehrt verpflichtet sich auch das Jugendamt mit Schulen und Stellen der Schulverwaltung zusammenzuarbeiten, wenn es Gefährdungen für die Lebenssituation junger Menschen gibt. Eine Gefährdung des Kindeswohls dient laut §1666 BGB in der Rechtsprechung als Maßstab



für ein Eingreifen des Staates in das Erziehungsrecht der Eltern. Das Kindeswohl ist immer dann gefährdet, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Dies kann sich auf Formen psychischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt durch Eltern oder Dritte beziehen, aber auch auf Vernachlässigung und die Unterlassung von Hilfe. Verletzt eine Lehrkraft ihre Fürsorge oder Erziehungspflichten gegenüber Schüler*innen gröblich, macht sie sich strafbar. Zudem kann sich eine Lehrkraft auch dadurch strafbar machen, dass sie eine Handlung unterlässt.

Ein konkreter Ablaufplan bei Kindeswohlgefährdung ist allen Mitarbeitenden bekannt zu geben, unter anderem im Notfallordner der Schule.

2. Prävention

Prävention von sexualisierter Gewalt ist ein entscheidender Schritt zur Sicherheit und Wohlfühlatmosphäre in unserer Gemeinschaft. Sie umfasst eine Vielzahl von Maßnahmen, die darauf abzielen, potenzielle Opfer zu schützen und potenzielle Täter zu identifizieren und zu stoppen. Dazu gehören Aufklärungskampagnen und Sensibilisierung über sexuelle Grenzen, respektvolles Verhalten, Schulungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene über Selbstverteidigung und das Erkennen von Warnzeichen, sowie die Implementierung strenger Richtlinien und Verfahren in Institutionen wie Schulen, Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen. Prävention erfordert eine kontinuierliche und koordinierte Anstrengung auf individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene, um eine Kultur der Sicherheit und des Respekts zu fördern. Für die Schule steht vor allem ein respektvoller, vertrauensvoller Umgang mit allen am Schulleben beteiligten Personen. Dabei ist u. A. Wert darauf zu legen, dass SchülerInnen aktiv an der Präventionsarbeit beteiligt sind und regelmäßig an sensibilisierenden Veranstaltungen und Projektarbeiten teilnehmen. Die Zusammenarbeit mit externen Fachstellen und ein kooperativer Anschluss an die Beratungsstellen der zuständigen Behörden ist eine der Grundvoraussetzungen für ein bestehendes Schutzkonzept.

2.1 Allgemeine Grundsätze der Prävention in Schule

Alle am Schulleben beteiligten Personen sollten wissen, an wen sie sich im Fall einer Situation aus dem Bereich der Sexualisierten Gewalt wenden können. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass Vertraulichkeit und Anonymität jederzeit gewährleistet sein müssen. Die



Lehrkräfte und Mitarbeitende der Schule sollen eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den SchülerInnen ermöglichen, sodass diese sich gut aufgehoben fühlen. Auch die Elternarbeit sollte in die Präventionsarbeit einbezogen werden, dazu gehören Informationsveranstaltungen und Materialien.

Jegliche Präventionsmaßnahmen sollen regelmäßig bezüglich ihrer Wirksamkeit überprüft und angepasst werden. Dabei können vor allem konkrete Handlungsanweisungen hilfreich sein.

Hinsichtlich des Personals in der Schule sind einige Aspekte zu beachten:

2.1.1 Personalverantwortung

Der Schulleitung, bzw. der beauftragten Vertrauenslehrkraft (s. Punkt 2.2.5), obliegen die Prävention und die Kontrollen der Einhaltung von Vorgaben zum Schutz vor sexualisierter Gewalt. Diese sind somit auch Bestandteil von Bewerbungsgesprächen und – bei geplanter Einstellung – zusätzlich abgesichert durch die Anforderung von (erweiterten) Führungszeugnissen.

2.1.2 Personalauswahl und -einarbeitung

Die Einarbeitung des neuen Personals in das Schutzkonzept ist Auftrag der/des Präventionsbeauftragten.

Auch im Hinblick auf die Personalführung kann in Gesprächen immer wieder auf das Schutzkonzept eingegangen werden. Die Einhaltung des Konzepts gegen sexualisierte Gewalt ist dabei von größter Wichtigkeit. Auch im Zeugnis können Vermerke wie „hat ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhalten“ notiert werden, um die Einhaltung des Schutzkonzepts zu verifizieren.

Personen im Sinne von § 2 Absatz 7 Präventionsordnung (PrävO) dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt worden sind. Personalauswahl und Personalentwicklung sind hier aus gutem Grund der erste Baustein. Um hier die richtigen Weichenstellungen vorzunehmen ist Folgendes notwendig: Die betreffende Person wird über die Regeln und Vereinbarungen zur Prävention sexualisierter Gewalt in einem Gespräch informiert. Das Gespräch dient den Verantwortlichen dazu, sich u. a. einen Eindruck über die Haltung dieser Person im Hinblick auf Prävention zu verschaffen und ihre Eignung zu beurteilen. Dies gilt für neue als auch bereits eingesetzte Mitarbeitende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.



2.1.3 Erweitertes Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) verpflichtet Schulen und ihre Träger, dafür Sorge zu tragen, dass keine Person, die wegen einer der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist. Nach der in Nordrhein-Westfalen geltenden Verordnung zur Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG DVO) gilt diese Sorgepflicht auch gegenüber Menschen mit Behinderung. Der Nachweis, dass eine solche rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, erfolgt durch die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ). Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung lassen sich die Schulleitung bzw. der Schulträger von Personen gem. § 2 Abs. 7 PrävO bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu dem Paragrafen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Schulleitung bzw. dem Schulträger hiervon unverzüglich Mitteilung zumachen.

Der Schulträger verlangt die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei folgenden Mitarbeitenden: Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeitenden im Sekretariat, technisches Personal, ggf. auch von Ehrenamtlichen und Praktikanten.

Die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird zusammen mit der Selbstauskunftserklärung unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen beim Schulträger hinterlegt.

2.2 Fortbildungen

2.2.1 Schüler*innen

Im Rahmen der Prävention für die SchülerInnen unserer Schule legen wir von Anfang an Wert darauf, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Persönlichkeit zu stärken. Bei unseren Willkommenstagen im Jahrgang 5 zum Start eines neuen Schuljahres werden den SchülerInnen alle Räumlichkeiten der Schule gezeigt und ihnen wird erklärt, wie sie sich in Situationen, in denen ein gewisses Unwohlsein auftritt, verhalten können und an wen sie sich wenden sollen. Auch die Mitarbeitenden unserer Schulsozialarbeit stellen sich in den Jahrgängen zu Beginn des Schuljahres vor und stellen ihre Angebote vor.



Im zweiten Halbjahr der 5. Klasse findet ein Projekt zum Thema Medienbildung statt, in dem es hauptsächlich um die Bereiche „Recht am eigenen Bild“, Chat-Funktionen, Internet-Chats und Social Media Kanäle geht.

Weitere Angebote an unserer Schule, die den Kindern Möglichkeiten bieten, sich an Vertrauenspersonen zu wenden sind unsere Streitschlichterinnen und Streitschlichter und unsere Schülervertretung inklusive der Vertrauenslehrerinnen und Vertrauenslehrer.

In Jahrgang 6 findet eine Einheit zum Thema Sexualerziehung statt, in dem es sowohl um die biologische Wissensvermittlung, als auch um das Thema Selbstbehauptung in übergriffigen Situationen geht.

Im Jahrgang 7 laden wir externe Fachgruppen ein, die den Kindern und Jugendlichen Fragen in Bezug auf sexuelle Themen beantworten.

2.2.2 Lehrkräfte und weitere Mitarbeitende

Ein weiterer Bestandteil der Präventionsarbeit ist die stetige Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden. Sie sollen dafür sensibilisiert werden Verdachtsfälle zu erkennen und ggf. die weiterführenden Schritte einleiten zu können. Auch unsere LionsQuest-Schulungen für Mitarbeitende und die Umsetzung des LQ-Konzepts in den Jahrgängen 5 und 6 führt zu einem intensiven Austausch mit unseren Schüler*innenn.

Darüber hinaus sollen verfügbare Fortbildungsangebote im Kinderschutz genutzt und die Inhalte innerhalb des Kollegiums multipliziert werden.

Der digitale Grundkurs zum Schutz von SchülerInnen vor Sexuellem Missbrauch: <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/> ist für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule verpflichtend zu absolvieren.

2.3 Präventionsbeauftragte

Sek I	Sek II		Schul- sozialarbeit	MPT
Joseph Atputhanthan	Peter Apel	Julia Sprungmann	Markus Boenisch	Bettina Orléans
Andreas Schulz	Nicole Bohle	Michael Unger-Stolz	Bilge Gülec-Totakhel	Karina Schmal
	Katharina Hipp	Christian van de Lücht	Natalija Linke-Jurkowitsch	
			Lara Zwiers	
			Müslüm Yasar	



2.4 Schulsozialarbeit

Im Rahmen unseres Schutzkonzeptes ist die Schulsozialarbeit Ansprechpartner für alle:

Kinder und Jugendlichen

Eltern und Erziehungsberechtigten

Lehrerinnen und Lehrer

Frau Gülec-Totakhel arbeitet für die Inklusion in der Sekundarstufe I.

Herr Boenisch und Frau Linke-Jurkowitsch arbeiten jeweils in drei Jahrgängen in der Sekundarstufe I und Herr Yasar ist für die Sekundarstufe II zuständig.

Bei Bedarf stehen sie für eine umfangreiche Beratung zur Verfügung und stellen Kontakte zu externen Beratungsstellen her.

Welche Schritte bei einem Verdachtsfall auf eine Kindeswohlgefährdung einzuhalten sind ist in der Kooperationsvereinbarung der Ratinger Schulen mit dem Jugendamt festgelegt. In dieser Vereinbarung gibt es ein Ablaufschema, das die weitere Verfahrensweise aller Beteiligten regelt.

Außerdem gibt es hier Hinweise auf Indikatoren von Kindeswohlgefährdung, die das Kollegium für dieses Thema sensibilisieren soll.

Auch außerschulische Kooperationspartner und Helfersysteme finden hier eine Erwähnung, im Besonderen der Ratinger Kinderschutzbund, mit der für unsere Schule zuständigen und insoweit sehr erfahrenen Fachkraft Frau Jungeburth.

Die Schulsozialarbeit an der MLKG bietet den Schüler*innen im Laufe ihrer Schullaufbahn nachhaltige Angebote und Anreize, die helfen sollen, wichtige Schlüsselkompetenzen zu entwickeln, die für ein selbstbestimmtes, angstfreies und erfülltes Leben hilfreich sein könnten.

Durch diese Präventionsangebote werden die altersangemessene Ich-Stärkung, Selbstbestimmung, demokratische Werteentwicklung sowie das Gefühl der Zugehörigkeit angestrebt, damit Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt werden selbstständig zu denken, mit anderen angemessen in Beziehung zu treten, die Möglichkeiten der Sprache zu nutzen, ihre Gefühle zu regulieren, Verantwortung zu übernehmen, und sich selbst zu managen. Themen sind unter anderen:

Teambuilding (Jg 5), Demokratieerziehung (Jg 5,6 und 7), Sexualerziehung (Jg 7 und 9), Suchtprävention (Jg 7,8 und 9) und Mentale Gesundheit (Jg 10).



3. Intervention

3.1 Vertrauenspersonen

Als Vertrauenspersonen stehen den n die Klassenlehrer, die Abteilungsleitungen, Beratungslehrer, die Schulsozialarbeit sowie die Schulleitung zur Verfügung. Im nachfolgenden Interventionsplan werden die einzelnen Ansprechpersonen und deren Aufgabenbereiche genauer definiert.

3.2 Interventionsplan

Der Interventionsplan¹ ist ein zentrales Element des schulischen Schutzkonzepts. Er regelt die Vorgehensweise bei dem Verdacht, dass eine Schülerin oder ein Schüler sexuelle Gewalt erlebt (hat) ...

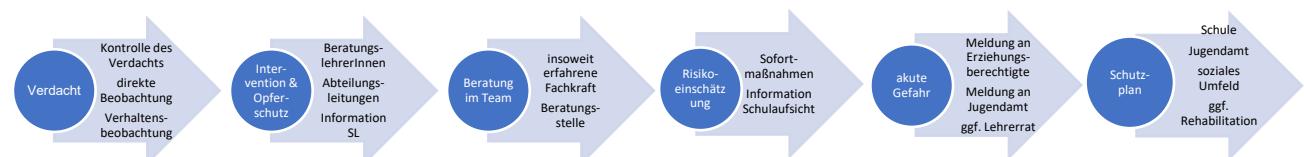
- durch eine Person außerhalb der Schule (z.B. in der Familie, im Sportverein usw.) oder



- durch Mitschüler und Mitschülerinnen oder



- durch Erwachsene in der Schule (z. B. durch Lehrkräfte oder andere pädagogische oder nicht pädagogische Mitarbeitende)



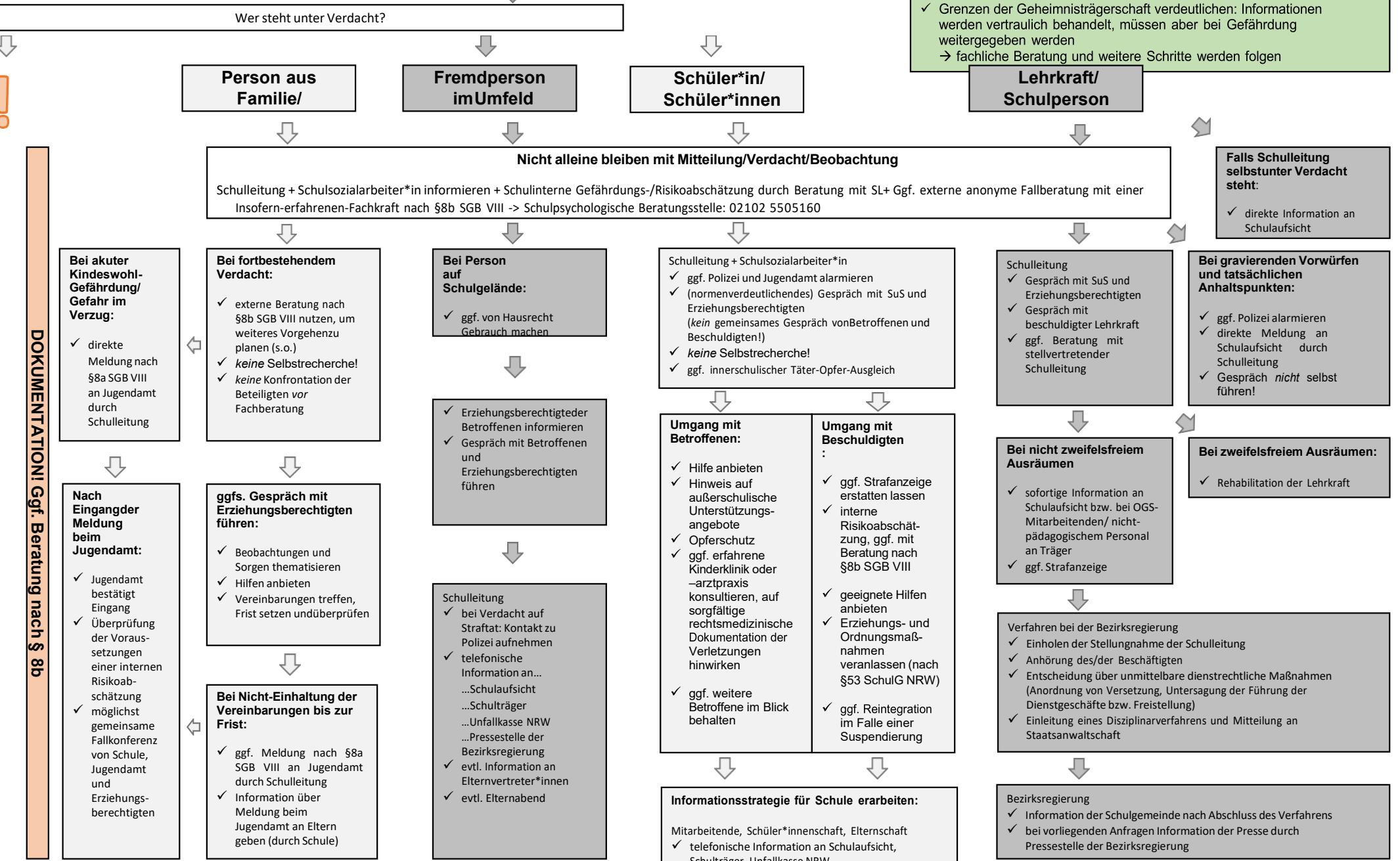
¹ aus: Schutzkonzept der Humboldtschule, Halver



Unser Interventionsplan bietet die Orientierung, wie fachliches Handeln zu ermöglichen ist. Dies soll u. A. dazu führen, dass alle Personen in der Schule eine Handlungssicherheit gewinnen und vor allem dazu sensibilisiert sind, auf mögliche Merkmale zu achten, diese Hinweise zu erkennen und ihnen ggf. nachgehen zu können. Das Hauptziel besteht darin den Schutz – im besten Fall präventiv – für die Betroffenen herzustellen.

Ein solcher Verdacht stellt für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar und es gilt, „zeitnah, entschlossen und zugleich besonnen vorzugehen. Nur dann kann es gelingen, eine*n betroffene*n Schüler*in oder eine zu Unrecht verdächtigte Person zu schützen bzw. mit einer zu Recht verdächtigten Person fair umzugehen. Erst ein Interventionsplan schafft die Gewähr, dass rufschädigende Gerüchte vermieden werden und die Fürsorgepflicht für unter Verdacht geratene Beschäftigte ausreichend beachtet wird. Ein Interventionsplan ist ein „Wegweiser“ für besonnenes und zugleich wirksames Handeln im Sinne des Kinderschutzes. Er sollte immer auch ein Rehabilitationsverfahren für Verdachtsfälle, die sich als unbegründet herausstellen, beinhalten.“²

² Vgl. <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/bestandteile> vom 25.11.2024





3.3 Kooperationen

Ansprechpartner und Institutionen

Institution	Adresse	Telefon	Email/Homepage
Amt für Kinder, Jugend und Familie	Minoritenstr. 3 40878 Ratingen	02102-5505120	amt51@ratingen.de
Beratungsstelle für Familie, Jugend und Schule	Philippstr. 21 40878 Ratingen	02102-5505160	familienberatung@ratingen.de
Dt. Kinderschutzbund Ratingen	Düsseldorfer Str. 71 40878 Ratingen	02102-24448	dksb.ratingen@t-online.de
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt – SKFM Mettmann	Neanderstr. 68-72 40822 Mettmann	02104-1419-226	sexualisiertegewalt@skfm-mettmann.de
Sozialpsychiatrischer Dienst Ratingen	Erfurter Str. 33a 40880 Ratingen	02102-445762	kga-spdi-mettmann@kreis-mettmann.de

Überregionale Ansprechpartner und Institutionen sind im Anhang zu finden.

3.4 Verhaltenskodex

Bereich	Mögliche Verhaltensregeln
Nähe und Distanz	<ul style="list-style-type: none">• Einzelgespräche finden nur in dafür vorgesehen Räumen (z.B. Büro) statt• Intensive freundschaftliche Beziehungen und Aktivitäten (z.B. Urlaube) zwischen Mitarbeitenden und SchülerInnen sind nicht erlaubt.• Grenzverletzungen müssen sofort thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
Sprache	<ul style="list-style-type: none">• In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet.• Verbale und nonverbale Interaktionen sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.• Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist sofort einzuschreiten und Position zu beziehen



Umgang mit Medien	<ul style="list-style-type: none">Alle Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch SchülerInnen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttägiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, noch fotografiert oder gefilmt werden.Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit SchülerInnen ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Bild- und Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. <p style="text-align: right;">(Datenschutzbestimmungen MLKG)</p>
Körperkontakt	<ul style="list-style-type: none">Unerwünschte Berührungen, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe, sind nicht erlaubt.Der Wille der Kinder/Jugendlichen bezüglich körperlicher Berührungen ist ausnahmslos zurespektieren.In den Bustransporten ist dies ausnahmslos sicherzustellen. (Belehrung-Fahrdienste)Die Begleitung von jüngeren oder ständig auf Hilfe angewiesenen Kindern zur Toilette im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung ist mit den Eltern genau abzuklären und im Schuljahr zu aktualisieren, ebenso zum Sportunterricht. Die Intimsphäre ist dabei stets zu beachten.
Schulfahrten	<ul style="list-style-type: none">Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen sind die Zimmer der SchülerInnen) als deren Privat- bzw. Intimsphäre grundsätzlich zu akzeptieren (Anklopfen) - die Aufsicht ist klar mit den Eltern zu vereinbaren.Bei Schülern mit erhöhtem Hilfebedarf ist die Unterbringung gesondert mit der Begleitung zuregeln, ebenso die Pflegeunterstützung. Die Intimsphäre gegenüber den Mitschülern gilt es zu wahren.Bei Übernachtungen sind den Lehrkräften und Kindern/Jugendlichen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. (Ausnahmen sind vor Beginn der Veranstaltung abzuklären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.)In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Lehrkraft mit einem Kind/Jugendlichen zu unterlassen. Ausnahmen sind vorher abzuklären und es bedarf einstirftigen Grundes
Geschenke	<ul style="list-style-type: none">Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne SchüleInnen), die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt (da sie eine emotionale Abhängigkeit fördern können).
Disziplinarmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none">Bei Disziplinierungsmaßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung und Drohung untersagt. Es sei denn, sie dient dem eigenen Schutz und/oder Schutz der anderen. Das geltende Recht ist zubeachten.Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.Sogenannte Mutproben sind zu untersagen.

4. Anlagen

Überregionale Angebote

Telefonseelsorge

Tel.: 0800/1110111 oder 0800/1110222

Nummer gegen Kummer – Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 116111

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Tel.: 0800/2255530 beratung@hilfetelefon-missbrauch.de

www.hilfeportal-missbrauch.de

Save me online – Onlineberatung

Tel.: 0800/2255530 beratung@save-me-online.de

Dunkelziffer – Hilfe für sexuell missbrauchte Kinder

www.dunkelziffer.de

Innocence in Danger - Verein gegen sexuellen Missbrauch und Kinderpornographie durch die neuen Medien

www.innocenceindanger.de

N.I.N.A. – Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

www.nina-info.de

Petze - Prävention von sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen

www.petze-kiel.de

Schattenriss – Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.

www.schattenriss.de

Strohhalm - Der Fachstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen

www.strohhalm-ev.de

Wildwasser – Arbeitsgemeinschaft gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen e.V.

www.wildwasser.de



Zartbitter - Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

www.zartbitter.de

Zornröschen – Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

www.zornroeschen.de

Überregionale Organisationen

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutze NRW e.V.

www.thema-jugend.de

Amyna – Verein zur Abschaffung von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt e.V.

www.amyna.de

DGfPI – Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und – vernachlässigung e.V.

www.dgfpi.de

Kinderschutzportal zur schulischen Prävention von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen

www.schulische-praevention.de

Arbeitsgemeinschaft Evangelische Jugend in NRW (AEJ-NRW)

www.aej-nrw.de

Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt

www.psg.nrw

Arbeitsstelle Kinder- und Jugendschutz für NRW

www.ajs.nrw

Hilfe-Portal sexueller Missbrauch

www.hilfe-portal-missbrauch.de

Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

www.beauftragte-missbrauch.de

Schule gegen sexuelle Gewalt – Fachportal für Schutzkonzepte

www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de

